



Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

Kann die FKG-Förderung mit der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) des BAFA kumuliert werden?

Die FKG-Förderung für „Energetische Sanierungsberatung“ war grundsätzlich mit der Bundesförderung „Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kumulierbar, d.h. es war möglich von beiden Fördergebern jeweils einen Zuschuss zu erhalten.

Mit Inkrafttreten der novellierten EBW-Richtlinie zum 01.07.2023 wurde ein **Kumulierungsverbot** von Seiten des Bundes eingeführt, das vorschreibt, dass die EBW-Förderung die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme ausschließt (vgl. 7.3. der EBW-Richtlinie vom 31.05.2023). Eine Kombination der Förderung von Energieberatungsleistungen durch den Bund und durch das FKG war daher nicht möglich.

Demzufolge mussten sich Antragstellende bei der Umsetzung von Projekten im Stadtgebiet München entscheiden, ob sie die Förderung nach EBW des BAFA oder die Förderung für die energetische Sanierungsberatung des FKG in Anspruch nehmen.

Dies hat für die FKG-Förderung von „Energetische Sanierungsberatung“ zur Folge:

- Wenn **kein Antrag** auf EBW-Förderung (BAFA) gestellt wurde oder die Förderung nicht in Anspruch genommen wird (also nicht ausbezahlt wird), dann ist die FKG-Förderung möglich.
- Wenn der Antrag auf EBW-Förderung (BAFA) **vor dem 01.07.2023** gestellt wurde, dann ist die FKG-Förderung möglich (vgl. 9.2. der EBW-Richtlinie vom 31.05.2023).
- Wenn der Antrag auf EBW-Förderung (BAFA) **nach dem 01.07.2023** gestellt wurde und die Förderung in Anspruch genommen wird, dann besteht im FKG weder die Möglichkeit zur Förderung von „Energetische Sanierungsberatung“ noch von „Einzelmaßnahmen“, für die als Voraussetzung ein Bewilligungsbescheid über die Förderung von „Energetische Sanierungsberatung“ im Rahmen des FKG vorgeschrieben war (dies war bei einer Antragstellung der Einzelmaßnahmen bis zum 31.12.2023 der Fall).

Seit dem 19. Januar 2024 ist die Beantragung der FKG-Förderung von „Energetische Sanierungsberatung“ nicht mehr möglich.

Obenstehende Informationen im Zusammenhang mit dem EBW-Förderprogramm des BAFA wurden unter Zugrundelegung der EBW-Förderrichtlinie vom 31.05.2023 zusammengestellt. Diese Angaben erfolgen in Bezug auf das EBW-Förderprogramm ohne Gewähr, insbesondere wurden mögliche nachträgliche Änderungen seitens des BAFA ggf. nicht berücksichtigt. Wir empfehlen daher, die Informationen zu überprüfen und sich bei Fragen direkt an die zuständige Stelle zu wenden.